

### §3 (12)

Sitzungen der Universitätsvertretung sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Eine digitale Abhaltung der Sitzung ist nur dann möglich, wenn eine Ausnahme- bzw. Notsituation besteht, die eine Abhaltung in Präsenz unmöglich macht oder die Mandatarinnen durch ihre Teilnahme in (gesundheitliche) Gefahr bringt. Die Vorsitzende hat allen Mandatarinnen und Zustellungsbevollmächtigten eine schriftliche Begründung für das Vorliegen einer solchen Ausnahme- bzw. Notsituation zukommen zu lassen. Die Sitzung kann digital abgehalten werden, wenn die Zustellungsbevollmächtigten der Fraktionen, die mindestens zwei Drittel der Mandatarinnen stellen, der schriftlichen Begründung der Vorsitzenden zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen, entweder postalisch oder per E-Mail.

Die Fristen und Regelungen zur Einladung von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen gelten gleichermaßen bei digitaler Abhaltung.

### §3 (13)

Für den Ablauf von digitalen Sitzungen sind die Regelungen in der Satzung sinngemäß anzuwenden, es ist jedoch folgendes zu beachten:

1. Im Falle einer digitalen Sitzung hat die Vorsitzende dafür zu sorgen, barrierefreie digitale Kommunikationsmittel zu wählen, die mindestens folgende Kriterien erfüllen:
  - a. die Mitglieder müssen wechselseitig hörbar sein.
  - b. die Mitglieder müssen zumindest zur Identifikation sichtbar sein.
  - c. die Möglichkeit der Teilnahme Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.
  - d. die Möglichkeit zu Abstimmungen und geheimen Wahlen.
2. Die Anmeldung und Identifikation von Mitgliedern erfolgt mündlich bei gleichzeitigem sichtbarmachen über Video.
3. Die Vorsitzende hat die Mitglieder beim Erlangen der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestmöglich zu unterstützen.
4. Verlässt eine Mandatarin ohne vorherige Abmeldung die Sitzung, ist von einem technischen Problem auszugehen. Die Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für längstens 60 Minuten zu unterbrechen und telefonisch oder über andere technische Hilfsmittel Kontakt zur/zum Mandatar:in aufzunehmen um ein Zurückkehren in die Sitzung zu ermöglichen. Wenn nach 10 Minuten kein Kontakt hergestellt werden konnte oder eine Rückkehr nicht möglich ist, wird die Sitzung ohne die Mandatarin fortgesetzt. Die Mandatarin ist ab diesem Zeitpunkt als "Abgemeldet" im Protokoll zu führen.
5. Spätestens zu Beginn der Vorbesprechung der Universitätsvertretungssitzung sind die genauen Modalitäten, Informationen zu verwendeten Kommunikationsmitteln und ggf. Zugangsdaten dazu an alle Mitglieder per E-Mail auszusenden.

## §5 (6)

Das Wort kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nach vorherigem Ordnungsruf entzogen werden, wenn die Äußerung einer Mandatarin als rassistisch, faschistisch, sexistisch, revisionistisch, frauenfeindlich, homophob oder antisemitisch zu qualifizieren ist. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit darf dieses Mittel nur bei groben Verstößen zur Anwendung kommen. Die Qualifizierung obliegt der Sitzungsleitung nach Beratung mit je einer Vertreterin ~~der fünf größten~~ **aller** in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen.

## §6 (5)

Die Antragstellerin legt fest, ob es sich bei ihrem Antrag um einen Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag handelt. Die Vorsitzende kann die Antragsqualifizierung nur nach Beratung mit je einer Vertreterin ~~der fünf größten~~ **aller** in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen und der Antragstellerin abändern. Die Gründe für die Abänderung müssen von der Vorsitzenden zu Protokoll gegeben werden.

## §6 (6)

Ist ein Antrag rechts- oder satzungswidrig, so hat ihn die sitzungsleitende Vorsitzende als nicht behandelbar zurückzuweisen. Ist ein Antrag als rassistisch, faschistisch, sexistisch, revisionistisch, frauenfeindlich, homophob oder antisemitisch zu qualifizieren, so ist er ebenfalls zurückzuweisen; dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Qualifizierung obliegt der Vorsitzenden nach Rücksprache mit der Antragstellerin und je einer Vertreterin ~~der fünf größten~~ **aller** in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen. Die Zurückweisung und der betreffende Antrag sind zu protokollieren.

## §8 (5)

Stellt eine Mandatarin der Universitätsvertretung eine mündliche Anfrage an eine Berichtende, muss die Frage innerhalb desselben Tagesordnungspunktes beantwortet werden. Nur mit Begründung kann die Beantwortung binnen zehn Studientagen, **jedoch maximal binnen 28 Kalendertagen in der vorlesungsfreien Zeit**, schriftlich nachgereicht werden. In der Sitzung schriftlich gestellte Anfragen müssen, sofern möglich, umgehend, ansonsten innerhalb von zehn Studientagen, jedoch maximal binnen 28 Kalendertagen **in der vorlesungsfreien Zeit**, beantwortet werden. Ausgenommen sind Auskünfte über personenbezogene Daten privater Personen (insbesondere über Namen, Telefonnummern, Anschriften, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen). Diese sind von jeglicher Beauskunftung ausgeschlossen und in Kopien zu schwärzen.

## §19 (9)

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß für Ausschüsse unter folgenden Maßgaben:

1. Ein Ausschuss kann auch an vorlesungsfreien Tagen der Universität Wien zu Sitzungen zusammentreffen, wenn alle Mitglieder dieses Ausschusses damit einverstanden sind.
2. Ausschüsse können auch digital abgehalten werden. Dann gelten sinngemäß die Modalitäten aus §3 (13) 1-4.
3. Mandatarinnen in Ausschüssen können zwei Stimmen halten.
4. Ist der Ausschuss zu Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig, sind nur 15 Minuten zu warten.
5. Der Ausschuss kann seine Sitzungen durch einfachen Beschluss für bis zu eine Stunde unterbrechen.

## §23 (6)

~~(6) Studierendenvertreterinnen haben gemäß § 31 Abs. 1 HSG 2014 Anspruch auf den Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Daher können Studierendenvertreterinnen an der Hochschülerinnenschaft der Universität Wien eine Funktionsgebühr gemäß § 31 Abs. 1a HSG 2014 idF ab 01.07.2021 beantragen. Die Uni Wien ist die mit Abstand größte Universität in Österreich, die an der Uni Wien tätigen Studierendenvertreterinnen sind daher im Vergleich zu anderen Universitäten am meisten gefordert. Die Kriterien für die Höhe der nachstehend festgelegten Funktionsgebühren sind~~

- ~~• die hohe Anzahl der Studierenden an der Universität Wien und ihren jeweiligen Gliederungen;~~
- ~~• die mit der Übernahme der Funktionen verbundene Verantwortung, insbesondere auch für die Verwaltung der jeweiligen Budgets;~~
- ~~• die besondere Größe des Aufgabenbereiches der Studierendenvertreterinnen an der Uni Wien;~~
- ~~• der erforderliche hohe zeitliche Aufwand, der mit der jeweiligen Funktion verbunden ist;~~
- ~~• die Verwaltung und Kontrolle des jeweiligen Sachaufwandes; und~~
- ~~• der Aufwand für die notwendige Koordination mit anderen Studierendenvertreterinnen innerhalb und ausserhalb der Uni Wien.~~

~~Aufgrund der Vielfältigkeit und großen Anzahl an Studierendenvertreterinnen können diese jeweils eine pauschalisierte Funktionsgebühr in folgender, maximaler Höhe beantragen:~~

- ~~1. Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen sowie die Wirtschaftsreferentin der ÖH Uni Wien: 650 Euro/Monat 35~~
- ~~2. Stellvertretende Wirtschaftsreferentinnen und Referentinnen anderer Referate der ÖH Uni Wien: 450 Euro/Monat~~

- ~~3. Sachbearbeiterinnen der ÖH Uni Wien: 300 Euro/Monat~~
- ~~4. Mandatarinnen der Studienvertretungen und Organe gemäß §15 Abs. 2 der ÖH Uni Wien: 250 Euro/Monat~~
- ~~5. Andere Studierendenvertreterinnen der ÖH Uni Wien: 150 Euro/Monat~~

(6) Die Vorsitzende sowie ihre Stellvertreterinnen, die Wirtschaftsreferentin, die übrigen Referentinnen, die stellvertretende Wirtschaftsreferentin, die Sachbearbeiterinnen, die Mandatarinnen der Studienvertretung und der Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 können eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1a HSG 2014 beantragen. Diese sind durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Ob und in welcher Höhe eine Funktionsgebühr gewährt wird, ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss der Universitätsvertretung festzulegen.